

Mitteilung an die Bezirksvertretung Sennestadt zur Sitzung am 20.10.2022

An 163, Schriftführung Frau Fechner

Das Amt für Verkehr teilt zum Beschluss „Querung Sender Straße“ TOP 8.3 vom 24.03.2022 (ohne Drucksachenummer) mit:

Nachfolgende provisorische Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und der Verbesserung der Querung der Sender Straße wurden geprüft:

Provisorische Fahrbahnverengung:

Durch eine reine Einengung der Fahrbahn ist gemäß RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) nicht gesichert, dass eine Geschwindigkeitsdämpfung erzielt wird. Zur Erreichung der Reduzierung der Geschwindigkeit sollte zusätzlich eine Teilaufpflasterung oder Plateaufpflasterung baulich eingefügt werden. Ohne eine Aufpflasterung werden sich voraussichtlich die Geschwindigkeiten erhöhen, da die Fahrenden vor dem Gegenverkehr die Einengung passieren möchten. In dem 2. Bauabschnitt der Radverkehrsmaßnahme auf der Sender Straße sind darüber hinaus nur wenige Stellen geeignet eine Fahrbahnverengung vorzusehen. Die Bushaltestellen sind nicht geeignet, da für eine Fahrbahnverengung eine Sperrfläche markiert wird. Zur Sicherung der Sperrfläche gegen dauerhaftes Überfahren sind mobile Kübel aufzustellen. Dadurch ist ein Anfahren des Bordes durch den Bus nicht möglich und mobilitätseingeschränkten Personen wird das Ein- und Aussteigen zusätzlich erschwert. Gegenüber von Einmündungen oder privaten Zufahrten sind keine Einengungen anzuordnen. Ggf. kann eine Einengung zwischen Moosweg und Ginsterweg vorgesehen werden, wobei der Abstand zwischen der vorh. Querungshilfe und der Haltestelle Farnweg (stadtauswärts) evtl. zu knapp ist. Darüber hinaus könnte ggf. noch zwischen dem Ginsterweg und dem Farnweg eine Fahrbahnverengung eingeplant werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist es am zielführendsten in Fahrtrichtung, jeweils vor den vorhandenen Querungshilfen eine provisorische Aufpflasterung vorzusehen.

Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auf der Sender Straße ist gem. § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dann anzuordnen, wenn dies **aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist**. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs **nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden, welche aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht**.

Ob eine solche Gefahrenlage auf der Sender Straße aktuell besteht lässt sich u.a. aus den Unfallzahlen der Polizei zu dem genannten Streckenabschnitt herleiten.

Das Unfallbild zeigt 3 Unfälle in den letzten 3 Jahren mit Beteiligung von Fußgängern und / oder Radfahrenden. Zu den Unfällen kann gesagt werden, dass hierbei zweimal Kinder beteiligt waren, die die Straße überqueren wollten und ein Unfall auf Grund von Trunkenheit am Steuer.

Bei den Unfällen unter Beteiligung von Kindern war die zu späte Wahrnehmung der Kinder durch die Autofahrer ursächlich. Allerdings handelt es sich bei der Sender Straße in diesem Bereich um eine gerade Strecke ohne weitere Sichtbehinderungen, sodass es keine Hinweise auf verkehrliche Defizite in diesem Zusammenhang gibt.

Auf Grund der Übersichtlichkeit der Straße und der Geschwindigkeit von 50 km/h im Vergleich mit anderen Straßen kann somit keine besondere Gefahr festgestellt werden, welche eine Grundlage für eine Temporeduzierung wäre.

Fußgängerüberwege:

Hierbei muss sich die Prüfung neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 26 StVO u.a. auch an der „Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001) orientieren.

Gemäß diesem Regelwerk sind bei den verkehrlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines FGÜ's u.a. immer auch die Verkehrsstärken auf dem betreffenden Straßenabschnitt zu berücksichtigen.

Diese habe ich mir zukommen lassen und es kann von einem Verkehrsaufkommen von 1.100 KfZ / h im Mittel ausgegangen werden. Gemäß den Richtlinien sollte ein FGÜ allerdings nur bei deutlich geringeren Verkehrszahlen bis ca. 750 KfZ / h eingerichtet werden. Somit wäre die Einrichtung eines FGÜs („Zebrastreifen“) auf Grund der aktuellen Verkehrssituation abzulehnen.

Unabhängig hiervon müsste ein Zebrastreifen auch immer mit einer entsprechenden ortsfesten Beleuchtung ausgestattet werden, damit dieser auch zu allen Tages – und Witterungszeiten gut sichtbar ist. Dies würde in diesem Falle bedeuten, dass weitere Lampenpfosten (wahrscheinlich auch über die Straße ragend) aufgestellt werden müssten. Diese kostenintensive Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung vor dem Hintergrund des vorgesehenen Umbaus leider nicht zu vertreten.

Ampelanlagen:

Gemäß den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) 2010 ist die Einrichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) sinnvoll, wenn Unfälle zu erwarten sind oder sich ereignet haben, die durch eine Lichtsignalsteuerung hätten vermieden werden können, und wenn sich andere Maßnahmen (z. B. bauliche Querungsanlagen für Radfahrer und Fußgänger) als wirkungslos erwiesen haben oder keinen Erfolg versprechen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Prüfung FGÜ.

Darüber hinaus ist grundsätzlich immer noch zu beachten, dass gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrszeichen und -einrichtungen immer nur dann angeordnet werden können, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Eine Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik ergab, dass es in dem betreffenden Bereich in den letzten 3 Jahren 3 Unfälle in dem zu prüfenden Streckenabschnitt ereignet haben. Bei diesen Unfällen handelt es sich in 2 Fällen um Unfälle mit querenden Kindern und einmal um Trunkenheit am Steuer, bei welcher der Fahrzeugführer mit einem Radfahrer beim Abbiegevorgang kollidiert ist.

Gerade die Unfälle mit den Kindern sind wegen der Schutzbedürftigkeit der Personengruppe ganz genau zu betrachten und besonders zu gewichten, jedoch kommt die Verwaltung auch hierbei zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine sog. Unfalhhäufungsstelle handelt, die die Einrichtung einer LSA rechtfertigen würde.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung kommen nur Fahrbahnverengungen i.V.m. provisorischen Plateauaufpflasterungen in den o.g. Bereichen in Frage. Bei entsprechendem Beschluss würden diese kurzfristig ausgearbeitet und der Politik vor der Umsetzung vorgestellt.

i.A.

gez. Lewald